

# Kurzmitteilung: Nutzung des Dienstes „Cookiebot“ durch die Hochschule RheinMain

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW  
Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

Veröffentlicht am 07.12.2021

Das VG Wiesbaden hat der Hochschule RheinMain im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Dienst „Cookiebot“ einzusetzen.<sup>1</sup> „Cookiebot“ ermöglicht Anbietern von Internetseiten die Einholung und Verwaltung der Einwilligung von Nutzern bei der Verwendung von Cookies. Die von „Cookiebot“ dabei erhobenen Daten werden vom externen Unternehmen „Akamai“ gespeichert. Problematisch hierbei ist, dass das Unternehmen „Akamai“ seinen Sitz in den USA hat. Nach Ansicht des VG Wiesbaden ist die vorliegende Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA nicht von der DSGVO gedeckt, da der Datentransfer ins Ausland nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist, die hier nicht vorlägen.

Zunächst sei die Übermittlung aufgrund eines Angemessenheitsbeschlusses nicht möglich, da der EU-US Privacy Shield durch das Schrems-II-Urteil des EuGH<sup>2</sup> für ungültig erklärt wurde. Auch fehle es an einer expliziten Einwilligung der Nutzer zu einer Übermittlung der Daten in die USA. Ebenso wenig sei der Transfer der Daten für den Betrieb der Website und somit für die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule zwingend erforderlich. Somit liegt nach Ansicht des VG Wiesbaden ein Verstoß gegen die DSGVO vor.

Für diesen Verstoß sei die Hochschule RheinMain auch verantwortlich. Sie entscheide darüber, dass die Erhebung und Verarbeitung der Daten durch „Cookiebot“ erfolge und damit mittelbar auch über die Übermittlung der Daten in die USA.

Zu beachten ist, dass der Beschluss des VG Wiesbaden nur im vorläufigen Rechtsschutz ergangen ist und eine Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof möglich ist. Insofern kann noch nicht endgültig davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung Bestand hat. Dennoch sollte der Beschluss in der Praxis Anlass dazu geben, abermals die eigenen Datenver-

---

<sup>1</sup> VG Wiesbaden, Beschluss vom 01.12.2021, Az. 6 L 738/21.WI.

<sup>2</sup> Siehe ausführlich zu diesem Urteil das Gutachten der RiDH, abrufbar unter [https://www.orca.nrw/sites/default/files/2021-09/RiDHnrw\\_22-09-2020\\_Handlungsvorschlaege-infolge-des-Schrems-II-Urteils.pdf](https://www.orca.nrw/sites/default/files/2021-09/RiDHnrw_22-09-2020_Handlungsvorschlaege-infolge-des-Schrems-II-Urteils.pdf).

arbeitsvorgänge auf mögliche Transfers ins Ausland und deren Rechtsgrundlage zu überprüfen.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0. International (CC BY NC ND 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>). Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.

